

Aktenzeichen: 5 AZB 4/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 28. März 1985

- 5 AZB 4/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. März 1984

Weiden (Schwandorf)

- 2 Ca 480/83 S -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Januar 1985

Nürnberg

- 2 Sa 74/84 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründeter Antrag auf Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO §§ 232, 233

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 4/85

2 Sa 74/84 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. März
1985 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nürn-
berg vom 22. Januar 1985 - 2 Sa 74/84 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers auf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

eine Sonderzuwendung.

Mit Endurteil des Arbeitsgerichts Weiden vom 27. März 1984 ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 1.180,14 DM brutto zu zahlen. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 11. Mai 1984 zugestellt worden.

Schon zuvor hat der Beklagte mit einem an das Arbeitsgericht Weiden, Kammer Schwandorf, adressierten Schriftsatz vom 7. Mai 1984, bei dem Gericht am 8. Mai 1984 eingegangen, Berufung eingelegt. Das Arbeitsgericht Weiden hat diesen Schriftsatz an das zuständige Landesarbeitsgericht in Nürnberg weitergeleitet, dort ist er am 16. Mai 1984 eingegangen. Mit Schreiben vom 17. Mai 1984 hat die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten den Termin des Eingangs der Berufung beim Landesarbeitsgericht Nürnberg mitgeteilt.

Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat die Berufung mit Schriftsatz vom 19. Juni 1984, bei dem Landesarbeitsgericht am 20. Juni 1984 eingegangen begründet. Das Landesarbeitsgericht Nürnberg hat die Berufung des Beklagten durch Beschluß vom 10. Juli 1984 als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß ist den Parteivertretern am 11. Juli 1984 formlos übersandt worden.

Mit Schriftsatz vom 19. Juli 1984, bei dem Landesarbeitsgericht am 23. Juli 1984 eingegangen, hat der Beklagte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbe gründungsfrist begehrt. Er hat unter Vorlage einer entsprechenden



eidesstattlichen Versicherung vorgetragen, die Fristversäumung beruhe weder auf einem Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten noch auf einem Organisationsmangel in dessen Kanzlei, sondern auf einem Verschulden der Kanzleiangestellten A .

Diese sei eine eingearbeitete gelernte Anwaltsgehilfin, die bereits bei einem anderen Rechtsanwalt sowie zwei Gerichten beschäftigt gewesen sei. Sie sei seit Mai 1977 bei dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten tätig und habe noch nie eine Frist versäumt. Die zu beachtenden Fristen halte Frau A in einem eigenen Fristenkalender in der Weise fest, daß nach Zustellung des Urteils die Monatsfrist für die Berufungseinlegung und für die Berufungsbegründung eingetragen werde. Dies sei auch nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am 11. Mai 1984 so geschehen und dementsprechende Fristen seien auf den 10. Juni bzw. 10. Juli 1984 notiert worden.

In der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten sei es unüblich, bereits vor Zustellung des erstinstanzlichen Urteils Berufung einzulegen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe die Berufungsschrift am 7. Mai 1984 unterschrieben, ohne mit seinem Personal die Frage der geänderten Fristen zu erörtern. Als er am 14. Juni 1984 die Berufungsbegründung diktiert habe, sei er nicht auf den Ablauf der Begründungsfrist am 18. Juni 1984 hingewiesen worden. Der Schriftsatz sei deshalb erst am 19. Juni 1984 geschrieben und unterschrieben worden. Der Prozeßbevollmächtigte habe sich bei dem Diktat keine Gedanken über einen möglichen Fristablauf gemacht, weil die Frist nicht - wie sonst



bei drohendem Fristablauf üblich - mit einem Zettel mit rotem "F" gekennzeichnet gewesen sei. Sein Prozeßbevollmächtigter sei zwar als Landtagsabgeordneter regelmäßig von Dienstag bis Donnerstag nicht in der Kanzlei, habe diese jedoch so organisiert, daß alle wichtigen Fristen jeweils am Montag und Freitag bearbeitet werden könnten.

Der Beklagte hat beantragt,

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gem. § 233 ZPO zu gewähren und die Frist
zur Begründung der Berufung nachträglich
um eine Woche zu verlängern.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 22. Januar 1985 den Antrag des Beklagten zurückgewiesen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei unbegründet, weil die Versäumung der Begründungsfrist auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten beruhe. Ein Rechtsanwalt dürfe sich nämlich nur von der routinemäßigen Fristüberwachung entlasten, nicht jedoch von der Prüfung des Fristablaufs im Zusammenhang mit der Bearbeitung einer Sache. Werde ihm eine Sache zur Vorbereitung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt, müsse er den Fristablauf eigenverantwortlich nachprüfen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hätte deshalb beim Diktat der Berufungsbegründung am 14. Juni 1984 anhand der Eingangsmitteilung des Landesarbeitsgerichts feststellen können und müssen, daß die Berufung am 16. Mai 1984 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen war, die Berufungsbegründungsfrist dementsprechend am 18. Juni 1984 ab-



lief.

II. Die Revisionsbeschwerde des Beklagten ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, weil sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG) und von dem Beklagten fristgerecht eingelegt worden ist (§ 77 Satz 3 ArbGG in Verbindung mit § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat, der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe die Berufungsbegründungsfrist schuldhaft versäumt.

a) Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß ein Rechtsanwalt das Führen des Fristenkalenders einem gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Angestellten überlassen kann. Ebenso kann er die Berechnung der üblichen Fristen in Rechtsangelegenheiten, die in seiner Praxis häufig vorkommen, diesem Angestellten übertragen, wenn deren Berechnung keine rechtlichen Schwierigkeiten macht. Wird dem Anwalt dagegen eine Akte zur Begründung eines Rechtsmittels vorgelegt, muß er den Ablauf der Rechtsmittelbegründungsfrist selbst nachprüfen. Dazu gehört die Prüfung, ob die Frist läuft und ob sie noch eingehalten werden kann (ständige Rechtsprechung vgl. zuletzt BAG Beschluß vom 20. März 1974 - 5 AZB 3/74 - AP Nr. 28 zu § 519 ZPO= NJW 1974, 1350; BAG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil vom 27. Juli 1972 - 1 AZR 155/72 - AP Nr. 18 zu § 232 ZPO; BAG Urteil vom 9. Oktober 1972 - 3 AZR 318/72 - AP Nr. 62 zu § 233 ZPO = NJW 1973, 343, jeweils mit weiteren Nachweisen).

b) Der Beklagte hat selbst vorgetragen, sein Prozeßbevollmächtigter habe den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist bei dem Diktat der Berufungsbegründung am 14. Juni 1984 nicht geprüft. In diesem Zeitpunkt hätte die Begründungsfrist noch eingehalten werden können. Für eine Prüfung des Fristablaufs durch den Rechtsanwalt selbst bestand hier um so mehr Anlaß, weil die Berufung abweichend von dem sonst üblichen Verfahren in der Kanzlei vor Zustellung des erstinstanzlichen Urteils und darüber hinaus auch noch beim erstinstanzlichen Gericht eingelegt worden war.

Allein dieses Unterlassen der Prüfung des Fristablaufs begründet aber ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, so daß das Landesarbeitsgericht zu Recht die beantragte Wiedereinsetzung versagt hat.

III. Die Revisionsbeschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Gehring

Michels-Holl

Schneider



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

